

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Evers (CDU)

vom 15. Dezember 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Dezember 2021)

zum Thema:

Ist das rot-rot-grüne Tierschutzverbandsklagegesetz verfassungswidrig?

und **Antwort** vom 29. Dez. 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Januar 2022)

Herrn Abgeordneten Stefan Evers (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10390
vom 15. Dezember 2021
über Ist das rot-rot-grüne Tierschutzverbandsklagegesetz verfassungswidrig?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie bewertet der Senat den Umstand, dass das Verwaltungsgericht Berlin in seinem Beschluss vom 23. Juni 2021 zum Anspruch von Tierschutzverbänden auf Auskunft über tierschutzrechtliche Verfahren, ernst zu nehmende Zweifel hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des Tierschutzverbandsklagegesetzes formuliert hat?

Frage 2:

Wie bewertet der Senat die Einlassungen des Verwaltungsgerichts hinsichtlich des Umstands, dass aufgrund der umfassenden bundesgesetzlichen Regelungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Schlussfolgerung nahe liegt, dass der Bundesgesetzgeber mit dem OWiG und der StPO das Bußgeldverfahren „insoweit abschließend geregelt hat, dass für ein landesgesetzliches Stellungnahmerecht für Tierschutzorganisationen im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BlnTSVKG kein Raum mehr verbleibt“?

Frage 3:

Trifft es zu, dass einige Berliner Bezirke die Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Tierschutzverbandsklagegesetzes teilen und der für ihren provokanten und mitunter als militant wahrgenommenen Aktivismus bekannten Organisation PETA deshalb insbesondere die Mitwirkung an Ordnungswidrigkeitsverfahren verwehrt haben? Wenn ja, wie bewertet der Senat diesen Umstand?

Antwort zu 1 bis 3:

Das Verwaltungsgericht Berlin hat keine Zweifel am Tierschutzverbandsklagegesetz insgesamt geäußert, insbesondere hat das Verwaltungsgericht Berlin Bedenken der Bezirke an der Verfassungsmäßigkeit des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BlnTSVKG ausdrücklich zurückgewiesen. Das Verwaltungsgericht hat nur die Stellungnahmerechte im Rahmen von Strafverfahren gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BlnTSVKG problematisiert, die im Ergebnis die betroffenen Bezirke aufgrund dieser Regelung aber verpflichtet, anerkannten Tier-

schutzverbänden entsprechende Rechte zur Stellungnahme in Ordnungswidrigkeitenverfahren zu gewähren. Der Senat geht davon aus, dass die Bezirke den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 23. Juni 2021 beachten.

Frage 4:

Trifft es zu, dass PETA zunächst im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes eine Mitwirkung vom Verwaltungsgericht ermöglicht wurde, die betroffenen Bezirke dagegen allerdings nicht zuletzt mit Blick auf die vom Verwaltungsgericht aufgeworfenen Rechtsfragen zur Verfassungsmäßigkeit des Tierschutzverbandsklagegesetzes Beschwerde, eingelegt haben? Wenn ja, wie bewertet der Senat diesen Umstand?

Frage 5:

Teilt der Senat das Interesse der Bezirke, diese Rechtsfragen einer gerichtlichen Entscheidung zuzuführen, um Gewissheit über die Verfassungsmäßigkeit der Mitwirkung von Tierschutzverbänden in Ordnungswidrigkeitsverfahren nach dem Tierschutzgesetz zu erlangen? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 4 und 5:

Das Verwaltungsgericht Berlin hat in der Tat die Bezirke verpflichtet, anerkannten Tierschutzorganisationen in Ordnungswidrigkeitenverfahren das Recht zu Stellungnahmen zu gewähren, die betroffenen Bezirke haben Beschwerde eingelegt. Der Senat hält die von ihm eingebrachte und vom Abgeordnetenhaus verabschiedete gesetzliche Regelung für verfassungskonform.

Frage 6:

In welchem Umfang steht den Tierschutzverbänden nach der Auffassung des Senats ein Mitwirkungsrecht in Ordnungswidrigkeitsverfahren nach dem Tierschutzgesetz zu?

Antwort zu 6:

Nach dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 23. Juni 2021 haben anerkannte Tierschutzorganisationen ein Stellungnahmerecht in Ordnungswidrigkeitenverfahren.

Frage 7:

Haben die Tierschutzverbände nach der Auffassung des Senats im Rahmen ihres Mitwirkungsrechts auch Zugang zu persönlichen Daten Betroffener, die im Rahmen von Ordnungswidrigkeitsverfahren nach dem Tierschutzgesetz erhoben bzw. verarbeitet werden?

Antwort zu 7:

Das Verwaltungsgericht Berlin hat hierzu in seinem Beschluss vom 23. Juni 2021 ausgeführt:

„Auch die Gewährung von Akteneinsicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BlnTSVKG, welche in einer Stellungnahme des Antragstellers nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. b BlnTSVKG notwendig vorgeschaltet ist, begegnet keinen datenschutzrechtlichen Bedenken. Nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BlnTSVKG sind bei der Gewährung von Akteneinsicht die §§ 5-12 des Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz - IFG Bln) entsprechend anzuwenden, wonach Interessen Dritter an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten und dem Schutz von Betriebs- und Ge-

schäftsgeheimnissen bei der Gewährung von Akteneinsicht angemessen zu berücksichtigen sind, §§ 6 und 7 Satz 1 IFG Bln. Dem kann durch Schwärzungen in den Akten, in die Einsicht begehrt wird, Rechnung getragen werden. Für seine Anerkennung nach § 2 BlnTSVKG hat sich der Antragsteller überdies verpflichtet, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit nach den Vorgaben des BlnTSVKG erhaltenen Informationen ausschließlich zur Wahrnehmung der Rechte nach diesem Gesetz zu verwenden und zu verarbeiten und die Verarbeitung auf das notwendige Maß zu beschränken (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 BlnTSVKG). Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung droht dem Antragsteller der Widerruf seiner Anerkennung, § 2 Abs. 3 Satz 1 BlnTSVKG, sodass sichergestellt ist, dass der Antragsteller die ihm gegenüber offengelegten Daten lediglich zur Ausübung von Stellungnahme- bzw. Klagerechten nach dem BlnTSVKG verwenden wird.“

Der Senat schließt sich diesen überzeugenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts Berlin an.

Frage 8:

Wie beabsichtigt sich der Senat hinsichtlich der geplanten Beschwerde der betroffenen Bezirke gegen den o.a. Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin zu verhalten?

Frage 9:

Gibt oder gab es Erwägungen seitens des Senats, die diesbezügliche Verfahrensführung aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung der zu klärenden Rechtsfragen an sich zu ziehen, und wenn ja, auf wessen Veranlassung und auf welcher Rechtsgrundlage?

Antwort zu 8 und 9:

Der Senat hat das Verfahren an sich gezogen und die Beschwerde am 17. Dezember 2021 zurückgenommen.

Frage 10:

In welcher Weise war oder ist die Tierschutzbeauftragte des Landes Berlin in diese Frage bzw. das genannte Verfahren involviert?

Antwort zu 10:

Die Landestierschutzbeauftragte hat im August 2021 eine Stellungnahme zu den prozessualen Handlungsmöglichkeiten des Senats erstellt.

Frage 11:

Gab oder gibt es in der Stabsstelle der Tierschutzbeauftragten Berlin Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die in ihrer beruflichen Laufbahn früher mit PETA verbunden waren und wenn ja, an welcher Stelle?

Frage 12:

Gab es berufliche Verbindungen der Tierschutzbeauftragten selbst zu PETA und wenn ja, welche?

Antwort zu 11 und 12:

Der Senat gibt zu früheren Tätigkeiten seiner Mitarbeitenden keine Auskunft. Insoweit ist das Fragerecht nach Art. 45 der Verfassung von Berlin durch die Grundrechte der betroffenen Mitarbeitenden eingeschränkt (siehe Urteil des Verfassungsgerichtshofs von Berlin vom 18. Februar 2015 - 92/14).

Berlin, den 29.12.2021

In Vertretung
Markus Kamrad
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität,
Verbraucher- und Klimaschutz